

Melanie Möller

Mensch und Recht im Bannkreis der Ciceronischen *varietas opinionum*

Die Frage, wieviel stoische Philosophie in dem Skeptiker Cicero steckt, ist vielfach gestellt worden¹. Selten fällt die Antwort dort befriedigend aus, wo man versucht, Cicero allzu sehr auf philosophische Programmatik festzulegen und seine methodische Versatilität zu vernachlässigen. Dabei ist diese substanziell für sein gesamtes Schaffen, und sie hängt zweifelsohne eng mit seiner aufregenden Biographie zusammen. Die Komplexität dieser Verknüpfungen haben die zahlreichen Studien von Okko Behrends und der dieser Replik zugrundeliegende Beitrag des Kollegen Ernst Baltrusch deutlich betont. Grundsätzlich trägt die Diagnose, dass wir in Cicero einen Anhänger der *Methodik* der akademischen Skepsis vor uns sehen, der sich inhaltlich einigermaßen häufig, aber nicht mit letzter Konsequenz an stoischer Physik und Ethik orientiert. Verbindlichen Erkenntnissen gegenüber muss er als Vertreter eines moderaten Probabilismus in jeder Hinsicht skeptisch bleiben; das gilt auch für das Verhältnis von Philosophie, Recht und Rhetorik.

Wahrheit und Erkenntnis bleiben als Referenzgrößen von großer Relevanz; an die Stelle einer absoluten, verlässlichen oder erreichbaren Wahrheit tritt jedoch das Wahrscheinliche; gemäß der Definition des Karneades von Kyrene (ca. 214–129 v. Chr.) wird dabei zwischen einem bevorzugt subjektiv gebrauchten *πιθανόν/probabile* (= etwas überzeugt *mich*) und einem objektiv gefassten *εἰκός/veri simile* (= etwas überzeugt *allgemein*) unterschieden². Meinungspluralismus erweist sich dabei durchaus als vorteilhaft, insoweit eine Vielzahl geprüfter Ansichten die Erkundung des Wahrscheinlichen und die Annäherung an die Wahrheit überhaupt erst ermöglichen. Bestimmend ist eine praxeologische Perspektive: Idealistische Standpunkte sollen der Orientierung dienen, können aber nicht erreicht werden, so dass lebenspraktische Kompromisse einzugehen sind. Bei Cicero geht die Anpassungsfähigkeit mitunter soweit, dass sie ihm, wie Ernst Baltrusch feststellt, auch als „staatspolitische Tugend“ im Sinne Machiavellis ausgelegt werden könnte³.

Zu den prägenden Kompromissen gehört die Interdependenz von Allgemeinem und Besonderem, wie Cicero sie mit Blick auf das Verhältnis von individuellem Bürger und *res publica* konzipiert. Das Individuum wird demzufolge zwar zunächst genetisch, durch Vererbung, geprägt, ist dann aber den verschiedenen sozialen und kulturellen Umwelteinflüssen unterworfen. Für das von Cicero avisierte Ich sind gesellschaftliche

¹ Vgl. dazu u.a. J. Leonhardt, *Ciceros Kritik der Philosophenschulen*, München 1999, und M. Möller, *Ciceros Rhetorik als Theorie der Aufmerksamkeit*, Heidelberg 2013.

² S. die Ausführungen bei T. Fuhrer, „Der Begriff *veri simile* bei Cicero und Augustin“, *Museum Helveticum* 50, 1993, S. 107–125, S. 109.

³ Cf. den Beitrag von E. Baltrusch in diesem Band, S. 42.

Ansprüche bindend, es orientiert sich, in der Terminologie Michel Foucaults, an den gängigen diskursiven wie nicht-diskursiven Praktiken. In der Abhandlung *De officiis* entwickelt Cicero diese Vorstellung auf der Grundlage seines *persona*-Konzepts, das auch Okko Behrends einer intensiven Lektüre unterzogen hat, wobei der Dualismus zwischen Person und Persönlichkeit erklärt wird⁴. Cicero bietet in *De officiis* eine komplexe Anleitung, wie man sich die passende Rolle wähle und sich entsprechend zu verhalten lerne. Es werden vier Rollen (*personae*) voneinander unterschieden⁵:

Intellegendum etiam est duabus quasi nos a natura indutos esse personis; quarum una communis est ex eo quod omnes participes sumus rationis praestantiaeque eius qua antecellimus bestiis, a qua omne honestum decorumque trahitur et ex qua ratio inveniendi officii exquiritur, altera autem quae proprie singulis est tributa. Ut enim in corporibus magnae dissimilitudines sunt – alios videmus velocitate ad cursum, alios viribus ad luctandum valere, itemque in formis aliis dignitatem inesse, aliis venustatem – sic in animis existunt maiores etiam varietates.

„Es ist auch festzustellen, dass wir von der Natur gleichsam mit zwei Rollen ausgestattet worden sind, von denen eine [sc. allen] gemeinsam ist (insofern wir alle an der Vernunft und ihrem Vorrang teilhaben, wodurch wir uns von den Tieren unterscheiden), von der man alles Treffliche und Schickliche bezieht und woraus die Methode, das richtige Handeln zu finden, abgeleitet wird; die andere aber ist die, die jedem einzelnen eigentümlich zugeteilt ist. Wie es nämlich bei den Körpern große Unterschiede gibt, wir die einen schnell im Lauf, die anderen stark beim Ringen sehen und ebenso die Gestalten teils würdevoll, teils anmutig sind, so treten bei den Seelen sogar noch größere Unterschiede auf“.

Die erste *persona* zeichnet den Menschen mit Vernunft aus und sondert ihn so vom Tier ab. Durch die zweite *persona* erhalten die Menschen ihren individuellen charakterlichen Zuschnitt, der sie zu einem – allerdings keineswegs emphatisch gefassten – Einzelwesen macht. Dazu treten zwei weitere *personae* (*off.* 1, 115):

Ac duabus iis personis quas supra dixi tertia adiungitur, quam casus aliqui aut tempus imponit, quarta etiam, quam nobismet ipsi iudicio nostro accommodamus.

„Und zu den zwei Rollen, die ich oben erwähnt habe, tritt eine dritte, die irgendein Zufall oder zeitlicher Umstand [sc. einem] auferlegt, sogar noch eine vierte, die wir uns selbst nach eigenem Ermessen anpassen“.

⁴ Zu stoischem Einfluss auf Ciceros *persona*-Konzept vgl. O. Behrends, „Der römische Weg zur Subjektivität. Vom Siedlungsgenossen zu Person und Persönlichkeit“, in: R. Hagenbüchle./R.L. Fetz/P. Schulz (Hg.), *Geschichte und Vorgeschichte der modernen Subjektivität*, Bd. 1, Berlin/New York 1998, S. 204–254, dort S. 221f. (wieder abgedr. in: M. Avenarius/R. Meyer-Pritzl/C. Möller [Hgg.], Okko Behrends. Institut und Prinzip. Siedlungsgeschichtliche Grundlagen, philosophische Einflüsse und das Fortwirken der beiden republikanischen Konzeptionen in den kaiserzeitlichen Rechtsschulen. Ausgewählte Aufsätze. 2 Bde., Göttingen 2004, S. 366–416).

⁵ *Off.* 1, 107ff. (zitiert nach M. Tulli Ciceronis *de officiis*, rec. M. Winterbottom, Oxford 1994; meine Übersetzungen).

Mit der dritten *persona* werden also zeitlich bedingte und kontingente Lebensbedingungen verbunden, während die vierte eher aktive Spielräume lässt, was aber recht konkret auf äußerliche und materielle Faktoren bei der Wahl des *genus vitae* zu beziehen ist. Auffällig bleibt, dass auch die Wahlprozesse letztlich von der Natur kontrolliert werden, indem von „Auferlegen“ die Rede ist (*a natura indutos ... adiungitur ... imponit*). An diese Auflagen kann sich der Mensch allerdings einigermaßen kreativ anpassen (*accommodamus*). Die individuelle Ausrichtung an den gesellschaftlichen Diskursen bleibt maßgeblich⁶, an ihr bemisst sich auch die Wahrnehmung des Individuums durch andere bzw. seine Wirkung auf diese. Dass jeder verschieden ist, wird eher nüchtern und beiläufig konstatiert, etwa dann, wenn eingeräumt wird, dass die Bewertung divergenter Personen durchaus gleich ausfallen kann. Dafür ist die Stabilität der einmal gewonnenen Persönlichkeit außerordentlich wichtig; hier hält Cicero sich wiederum an das platonische und stoische Ideal der Identität, das heißt, die einmal gewählte sozial (über)determinierte Rolle soll so lange wie möglich beibehalten *resp.* ‚weitergespielt‘ werden. Hierfür ist wiederum die Orientierung an den sozialen Normen wichtig; im Grunde liegt also ein Zirkelschluss vor.

Der einzelne ist zwar durchaus als für sein Wahlhandeln verantwortliches Individuum konzipiert, nicht aber als ‚Persönlichkeit‘ im Sinne der Seinsweise eines einzigartigen Subjekts angelegt. Dazu bemerkt Okko Behrends: „Ausgangspunkt dieses Weges ist stets die äußere rechtliche und soziale Organisation, die für den Einzelnen eine dauerhafte äußere Form schafft, in der sich das Subjekt verlässlich wiederfindet, in der es gefunden wird und in der es nach den sich ändernden Bedingungen seiner jeweiligen Zeit eine soziale, als solche erlebte und kohärente Biographie nicht nur haben kann, sondern auch notwendig haben wird“⁷.

Wie einzelner und Gemeinwohl, wie Vielfalt und Einheit, so sind auch biographische Kontinuität und Entwicklung einander komplementär. Schließlich steht bei der Person immer auch die Rechtsfähigkeit eines Menschen auf dem Spiel: Auf ihrer Grundlage konstituiert sich ein Subjekt als Träger von Rechten und Pflichten. Das freilich ist keine natürliche Disposition, sondern eine Frage der Gesellschafts- und Rechtsordnung; dass jeder Mensch gleichsam ‚von Natur aus‘ das Recht auf eine natürlich-sinnliche Existenz beanspruchen kann, führt Okko Behrends ebenfalls auf Grundlagen in Ciceros Ethik zurück, in welcher sich einmal mehr Elemente stoischer Metaphysik mit skeptischem Individualismus paaren⁸.

Was den Grundsatz der Gleichheit individuell Verschiedener angeht, so argumentiert der Eklektiker Cicero durchaus nicht widerspruchsfrei. Naturbedingt sollten eigentlich, hier schließt sich Cicero dem anthropologischen Optimismus eines Aris-

⁶ Die Vierteilung der *personae* hat Cicero mit großer Wahrscheinlichkeit von Panaitios von Rhodos (ca. 180–110 v. Chr.) übernommen, in dessen Konzept der einzelne jedoch noch stärker im Mittelpunkt steht.

⁷ Behrends 1998, S. 204; vgl. auch S. 241f.

⁸ Baltrusch, S. 39.

toteles an, alle Menschen vernunftfähig sein. Andererseits formuliert er Beschränkungen derart, dass das Gute oder Beste nun einmal nicht allen gleichermaßen zur Verfügung stehen könne (*Tusculanae Disputationes* 5, 45): Was gut sei, könne eben nicht jeder Beliebige besitzen (*quod enim est bonum, id non quivis habere potest*). Will sie also nicht ihren – von Ernst Baltrusch skizzierten – Beitrag zum Befund des *varietas turbat* (*leg.* 1, 39) leisten, darf die *magna licentia* nur für einige gelten, die freilich von Fall zu Fall wechseln können. Cicero wendet das Verfahren, die gerade eröffnete Perspektive auf individuelle Freiheit und Gleichheit im zweiten Schritt zu relativieren oder sogar zu revidieren, häufiger an, wobei er zwischen der deskriptiven und der normativen Ebene wechselt. Das Ideal wird den jeweiligen sozialen Lebensbedingungen angepasst, das heißt, dass die intellektuell anerkannte individuelle Polymorphie der lebenspraktischen, den alltäglichen Gefahren trotzen Kontrolle untergeordnet wird.

Wie die politisch und auch rechtlich bedeutsame Grundfrage für Cicero lauten muss, haben uns die Beiträge von Okko Behrends und die Ausführungen Ernst Baltruschs gelehrt: Wieviel Verschiedenheit kann eine funktionierende Gesellschaft vertragen, ohne ihre Stabilität einzubüßen? Nun, hier hat Cicero für seine ideale *res publica* bekanntlich einige Anregungen aus Platons *Politeia* bezogen: Von Beliebigkeit ist abzusehen, die Fokussierung auf Erwartbares und die Vermeidung von Überraschungen bilden Richtwerte von großer Tragweite. Die Geschehnisse sollten, in den Worten Ernst Baltruschs, „zur aktuelle[n] Zielrichtung“ passen. Die Marginalisierung des Unwahrscheinlichen „und das Minimieren möglicher Abweichung von der Norm stellen nicht nur den strukturbildenden Prozess, sondern auch den Stabilitätsfaktor des gesellschaftlichen Systems dar. Insofern er im gesellschaftlichen Interesse agiert, kann der ciceronische πολιτικός als verantwortungsbewusstes Subjekt bezeichnet werden“⁹. Intersubjektiv ist das von Cicero avisierte Individuum insofern, als es der beständigen Fremd- und Selbstkontrolle unterworfen bleibt.

Beide Vorgänge nehmen Maß nicht nur an politischen Idealvorstellungen, sondern auch an der konkreten gesellschaftlichen Realität. Diese ist zu Ciceros Zeiten bekanntlich in heftiges Schwanken geraten: Gerade in seinen letzten Lebensjahren haben sich die Konflikte zwischen den Parteien der untergehenden Republik und der sich konstituierenden Diktatur aufs Heftigste zugespitzt. Die Einzelheiten hat Ernst Baltrusch in seinem Beitrag versammelt; hier sei lediglich daran erinnert, dass es, in Ciceros Perspektive, vor allem Ehrgeiz und Rücksichtslosigkeit einzelner Protagonisten wie Pompeius, Caesar, Clodius oder Antonius sind, die den Staat in diese fatale Lage gebracht haben. Kein Wunder also, dass Cicero individueller Vielfalt und Freizügigkeit nicht das Wort reden kann, wo er das für ihn über allem thronende Gemeinwohl gefährdet sieht. Unter diesen Voraussetzungen lässt sich wohl behaupten, dass die rationale staatspolitische Ordnung – des Wissens, des Handelns, des Rechts – durch das Individuelle gestört werde; nicht weil ‚die‘ Römer oder gar ‚die‘

⁹ M. Möller 2004, S. 162.

Antike keinen Sinn dafür gehabt hätte(n). Im Gegenteil folgt Cicero, wie schon im Falle der Erkenntnisfähigkeit höherer Wahrheiten, eher der bewährten praktischen Lesart, ohne sich von der Erkenntnis selbst zu distanzieren. Wahrscheinlich im Sinne der lebensweltlichen, historischen Empirie ist eben, dass viele *nicht* erkennen und ihr *ego* über das gemeinschaftliche Interesse stellen. Radikal gedachte Einzelheiten finden in Ciceros *res publica* deshalb keinen Platz.

Das hat Folgen auch für das römische Recht, wie Cicero nicht nur, aber besonders deutlich in den drei Büchern *De legibus* darlegt, auf die sich auch Ernst Baltrusch in seinem Beitrag bezieht. Auch hier hebt Cicero auf die markanten Differenzen von Ideal und einer Wirklichkeit ab, in welcher das Zusammenspiel aus rhetorischem Vermögen, hermeneutischer Kunstfertigkeit und juristischer Stringenz politischem Missbrauch Tür und Tor öffnen konnte. Kaum je wird das so deutlich wie in den Wirren des gesellschaftlichen Umbruchs, der sich im ersten Jahrhundert v. Chr. mit dem Untergang der römischen Republik vollzog. Es war vornehmlich Cicero vorbehalten, nach probaten intellektuellen, aber auch praktikablen Mitteln gegen die totale Willkür zu suchen. In seinem fragmentarisch überlieferten, dialogisch konzipierten Gesetzeswerk diskutiert Cicero die Disposition des „Naturrechts“, dessen Unverfügbarkeit mit rechtspositivistischen Haltungen konfrontiert wird. Beide Rechtsauffassungen scheinen einander so sehr zu bedingen, dass bisweilen der Eindruck entsteht, „Naturrecht“ und „positives Recht“ resp. Zivilrecht ließen sich miteinander identifizieren (schon aufgrund der, mit Ernst Baltrusch gesprochen, „bemerkenswerten Modifizierungen“ [S. 41] des römischen Rechts in Buch 3 *de legibus*). Der Grund dafür ist in der auf unauflösliche Dichotomien weitgehend verzichtenden Gestalt römischen Rechtsdenkens zu sehen. Im römischen Rechtswesen besonders des ersten Jahrhunderts v. Chr. findet sich die Spannung zwischen Theorie und Praxis insofern gespiegelt, als die Relevanz von Einzelfällen und das Bemühen um einen systematischen Zugriff einander überlagern. Es ist Cicero selbst, der, in Kenntnis sowohl der noch von seinem Lehrer Quintus Mucius betriebenen Praxis als auch der sich auf die intellektuellen Errungenschaften skeptischer Philosophie stützenden theoretischen Ambitionen seines Freundes Servius Sulpicius, Theorie und Praxis auszusöhnen sucht. Ich bin der Auffassung, dass die Neigung zu kasuistischer Argumentation zu dem ehrgeizigen Projekt, ein Rechtssystem mit fixierten Begrifflichkeiten und Instituten zu schaffen, nicht notwendig in einem derart scharfen Widerspruch stehen muss, wie ihn die Situation in der Fachforschung nahelegen scheint. Vielmehr sind Präzedenzfälle mitunter dazu geeignet, neue, auch systemimmanente Stabilitäten zu schaffen; diese komplexe Interdependenz scheint mir auch in der Dialektik von *exemplum* und *exceptio* abgebildet zu sein, die bald auf der einen, bald auf der anderen Seite aufgehoben wird¹⁰. Dem situativen Rechtsempfinden der Richter dürfte dabei eine Schlüsselrolle

¹⁰ Auf die „konzeptionelle[n], systembegründende[n] Zusammenhänge“ hat C. Möller hingewiesen: „Haftungskonzepte im römischen Deliktsrecht“, in: S. Gless/K. Seelmann (Hg.), *Intelligente Agenten und das Recht*, Baden-Baden 2016, S. 119–138, S. 120; wegweisend für die systematische Auffassung

zugekommen sein; ihre mangelnde rechtliche Expertise ließ sich sowohl durch einschlägige Beratung als auch durch eine gewisse hermeneutische Erfahrung kompensieren. Wie in der Rhetorik im Ganzen, so ergänzt auch hier die Kompetenz zu sach- und fallgerechter Urteilsfindung die Möglichkeit stabiler Referenzen auf übergeordnete Prinzipien¹¹. Die zunehmende Bedeutung des schriftlich fixierten Rechts war dabei von entscheidendem Einfluss. Cicero trägt diesem Umstand auch mit der etymologischen Ableitung der *lex* („Gesetz“) von *legere* Rechnung (*leg.* 1, 19); Okko Behrends verweist auf die bei Isidor von Sevilla belegte Etymologie, derzufolge dieses *legere* weniger auf ein „Auswählen“ als konkret aufs „Lesen“ abziele, da dieses weitaus besser in die neue Zeit mit der gewachsenen institutionellen Bedeutung von Sprache und Text als objektiven Instanzen passe¹². Gleichwohl verlangt die Auslegung der Gesetze in jedem einzelnen Anwendungsfall nicht nur Ankläger und Verteidiger, sondern auch dem Richter bzw. im Vorfeld dem Prätor eine gewisse Differenzierungsleistung ab.

Unter den gegebenen Umständen kann uns Cicero kein abstraktes, in jeder Hinsicht scharf konturiertes Rechtskonzept vorlegen: Er zielt, so Okko Behrends und mit ihm Ernst Baltrusch, auf die Vermittlung eines allgemein verständlichen und praktikablen Rechts ab, das seinen rhetorischen Grund nicht verleugnen muss. Das gleichzeitige Beharren auf einem indisponiblen Naturrecht dient dazu, machtpolitischer Willkür bei der Exegese Einhalt zu gebieten. Dazu soll auch die Integration ethischer Gesichtspunkte in die Rechtsdiskussion beitragen: Der Recht Sprechende und Deutende müsste denn auch ein im Sinne des Gemeinwohls aufrechter Mensch sein. So lässt es sich aus Ciceros Perspektive ertragen, dass die Sprache und ihre Auslegung dem ‚von Natur aus positiven‘ Recht immer auch Gewalt antun müssen, wenn sie es transformieren, vermitteln, delegieren und anwenden wollen.

Dazu passt der merkwürdige Auftakt von *De legibus*, auf den ich abschließend hinweisen möchte: Nach den an den platonischen *Phaidros* und seine *Nomoi* gemahnenden Ausführungen zur Eiche des Marius und der Markierung des heimatlichen

des römischen Rechts zumal zur Zeit Ciceros sind mehrere Beiträge O. Behrends', u.a. der Aufsatz „Wie haben wir uns die römischen Juristen vorzustellen?“, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 128, 2011, S. 83–129, bes. S. 100ff. Zur Bedeutung der Kasuistik vgl. u.a. J. Blänsdorf, „Das Naturrecht in der Verfassung. Von Ciceros Staatstheorie zum modernen Naturrechtsdenken“, in: H.-J. Glücklich (Hg.), *Lateinische Literatur, heute wirkend*. Bd. 2, Göttingen 1987, S. 30–59, sowie J. Sauer, *Argumentations- und Darstellungsform im ersten Buch von Ciceros Schrift De Legibus*, Heidelberg 2007. **11** Vgl. dazu M. Möller, „Beispiel und Ausnahme. Überlegungen zu Ciceros Rechtshermeneutik“, *Ancilla Iuris* 81, 2015, S. 81–91.

12 „Gesetz und Sprache. Das römische Gesetz unter dem Einfluss der hellenistischen Philosophie“, in: M. Avenarius/R. Meyer-Pritzl/C. Möller (Hg.), Okko Behrends. Institut und Prinzip. Siedlungsgeschichtliche Grundlagen, philosophische Einflüsse und das Fortwirken der beiden republikanischen Konzeptionen in den kaiserzeitlichen Rechtsschulen. Ausgewählte Aufsätze: Band 1, Göttingen 2004, S. 91–224. S. 163 (zuerst erschienen in: Ders./W. Sellert [Hg.], *Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens*, Göttingen 1995, S. 135–249.

*locus amoenus*¹³ bleibt das Verhältnis nicht nur zwischen Philosophie, Geschichte und Recht, sondern auch zwischen Vergangenheit und Gegenwart sowie, noch augenfälliger, Wahrheit und Fiktion im Unklaren. Wir schauen Cicero, seinem Bruder Quintus und dem epikureischen Freund Atticus dabei zu, wie ein eindrucksvolles „Gedicht“ über das Recht Gestalt gewinnt, das die wundersame Geschichte von der über allem thronenden Natur, der geistigen Verwandtschaft von Mensch und Gott sowie die gleichsam automatische Genese der *iura* und *iussa* aus den *leges* vor unseren Augen entstehen lässt und dialogisch-kunstvoll zu einem Ganzen verknüpft, das mit den Mitteln der Rhetorik an die *intima philosophia* rührt (*leg.* 1, 7: *penitus ex intima philosophia*). In den Worten des US-amerikanischen Klassischen Philologen und Philosophiehistorikers Seth Benardete: „de legibus is a poem about law: delight is an ingredient in it. [...] It conforms to the laws of one kind as it argues about the laws of another kind. It thus subjects law in its original sense to a deviant mode. [...] Dialogue makes the community of reason deviate from reason“¹⁴. Insofern ist *de legibus* ein disziplinenübergreifendes Kunstwerk, das Einheit und Vielfalt, Statik und Dynamik, Natur und Kunst – respektive Rechtsordnung – zueinander in ein durchaus performatives Verhältnis setzt.

¹³ S. dazu U. Eigler, „Von der Platane im >Phaidros< zur Eiche des Marius. Vergangene Zukunft in Ciceros >De Legibus<“, in: M. Flashar/H.J. Gehrke/E. Heinrich (Hg.), *Retrospektive Konzepte von Vergangenheit in der griechisch-römischen Antike*, München 1996, S. 137–146.

¹⁴ Die Zitate entstammen S. Benardete, „Cicero’s De Legibus I: Its Plan and Intention“, *The American Journal of Philology* 108, Vol. 2, 1987, S. 295–309, S. 300f. Zum „Gedicht“: ebd., *passim*.